

**Feststellung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (Verrohrung von diversen Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) zur Herstellung von Zufahrtswegen für den Windpark Hohe Heide bei Altgandersheim);
§ 5 NUVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)**

Die Fa. ABO Wind AG aus Hannover beabsichtigt für die Errichtung des Windparks „Hohe Heide“ bei Altgandersheim mehrere Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) für die Erstellung von Zufahrtswegen abschnittsweise über Längen von ca. 61,0 m bis zu ca. 120,0 m zu verrohren.

Die Verrohrungen werden abschnittsweise erstellt und verbleiben in drei Bereichen dauerhaft sowie in fünf Bereichen nur temporär. Nach Beendigung der Bauphase der Windenergieanlage werden die Rohre zum Teil wieder entfernt und die beanspruchten Flächen der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt.

Beim Landkreis Northeim soll für das Projekt die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist die Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NUVPG beantragt worden, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Anlage 1 UVP („Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘“), Ziffer 13.18.1, handelt es sich um eine Maßnahme, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen sind nach den vorgelegten Unterlagen sorgfältig ermittelt und quantifiziert worden. Die Gewässerausbaumaßnahme stellt nach Berücksichtigung von Anlage 2 NUVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mithin wird nach gutachtlicher Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt für das Projekt „**Gewässerverrohrung Altgandersheim**“ der Fa. ABO Wind AG gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Die Landrätin
In Vertretung

gez. Unterschrift

Buberti